

Preis 0,60 Euro

## DER STADT JENA · 18/18

29. Jahrgang

3. Mai 2018

#### Inhaltsverzeichnis **Seite**

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "jenarbeit - Jobcenter der Stadt Jena"	206
Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stad Jena (Kita-Benutzungssatzung) vom 26.08.2015	dt 209
Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung) vom 20.05.2015	209
Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena	210
Öffentliche Bekanntmachungen Ausschusssitzungen	<b>216</b>
Öffentliche Ausschreibungen Ausstattung der noch im Bau befindlichen Kita Lauensteinweg 33, 07745 Jena Konzertflügel inkl. passender Flügeldecke Neubau Gemeinschaftsschule - Los 15-05 Prallwand Neubau GMS Wenigenjena - Los 13 Bodenbeläge	216 216 217 218 219
<b>Verschiedenes</b> Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) mit neuen Inhalten auf der	220
Internetseite	220

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschnift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €,

zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 26. April 2018 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 3. Mai 2018)

# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "jenarbeit - Jobcenter der Stadt Jena"

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1, 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBI. S. 91, 95) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2004 (GVBI. S. 642) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 14.03.2018 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Jena geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "jenarbeit Jobcenter der Stadt Jena". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000  $\in$ .

## § 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, als zugelassener kommunaler Träger anstelle der Agentur für Arbeit die Grundsicherung für Arbeitsuchende und den mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen vorzunehmen. Sein Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf sämtliche Leistungen nach dem SGB II, die die Stadt Jena als Träger der Grundsicherung zu erbringen hat.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, Langzeitarbeitslose sowie andere erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II in Arbeit, eine Ausbildung oder gegebenenfalls in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Selbständig tätige Leistungsberechtigte werden bei Ihrer Unternehmung unterstützt.
- Im Vordergrund steht dabei das Ziel, den Bezug von Grundsicherungsleistungen durch Vermittlung in bedarfsdeckende, zumutbare Arbeitsverhältnisse zu minimieren oder aufzulösen. Dafür sind insbesondere Arbeitsuchende vorrangig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierfür soll der Eigenbetrieb von den Arbeitsförderungsmöglichkeiten des SGB III und des SGB II Gebrauch machen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat eine intensive Beratung und Betreuung der Arbeitsuchenden sicherzustellen, um deren Eingliederungschancen zu erhöhen. Jedem Arbeitsuchenden ist ein persönlicher Ansprechpartner zuzuordnen.
- (4) Die Arbeitsvermittlung ist örtlich und überörtlich auszurichten. Der Eigenbetrieb arbeitet hierbei eng mit Wirtschaftsunternehmen und Behörden der Region Jena zusammen.

- (5) Soweit eine Vermittlung in Arbeit nicht möglich ist, hat der Eigenbetrieb Arbeitsuchenden Aus-Weiterbildungsplätze oder Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln. Er hat Leistungen der beruflichen Beratung Orientierung, beruflichen Eingliederungsleistungen nach dem SGB III für Kinder und Jugendliche sowie andere Leistungen an besondere Personengruppen aus dem Schnittstellenbereich zwischen der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit nach dem SGB III und der Stadt Jena nach dem SGB II mit der örtlichen Agentur für Arbeit abzustimmen.
- (6) Der Eigenbetrieb vermittelt erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und denen mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die für die Eingliederung erforderlichen flankierenden Sozialleistungen.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen. Er hat eng mit Wohlfahrtsverbänden, gemeinnützigen und privaten Trägern, die Eingliederungsmaßnahmen anbieten, zusammenzuarbeiten.
- (8) Der Eigenbetrieb hat die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II, des Sozialgeldes, Leistungen für Bildung und Teilhabe, der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstiger nach dem SGB II vorgesehenen Leistungen vorzunehmen.
- (9) Der Eigenbetrieb hat über Sanktionen und Ersatzansprüche nach dem SGB II zu entscheiden.
- (10) Weiterhin ist der Eigenbetrieb im Bereich des SGB II für den Erlass von Widerspruchsbescheiden nach dem SGG zuständig.
- (11) Dem Eigenbetrieb obliegt zudem in Angelegenheiten des SGB II die gerichtliche Vertretung in allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit hinsichtlich sämtlicher Rechtsbehelfe nach dem SGG.
- (12) Der Eigenbetrieb hat die in § 51b SGB II genannten Daten zu erheben und der Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln.
- (13) Der Eigenbetrieb wirkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung an der Wirkungsforschung nach § 55 SGB II mit.

## § 3 Organe des Eigenbetriebes

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7).

#### § 4 Werkleitung

- (1) Die Stadt Jena bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs eine Werkleitung. Diese setzt sich aus dem(n) Werkleiter(n) und dem(n) Stellvertreter(n) zusammen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Laufende Geschäfte sind insbesondere:



- die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
- 2. wiederkehrende Geschäfte,
- 3. der Abschluss von Verträgen,
- 4. Personaleinsatz,
- Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
  - a) Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung,
  - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf,
- 6. unter Beachtung des § 24 ThürGemHV-Doppik der Abschluss von Verträgen, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall im Rahmen des Vermögensplanes und beim laufenden Geschäftsbetrieb 250.000 € nicht übersteigen darf,
- den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 50.000 € beträgt.
- (3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Abstimmung mit der Stadtverwaltung vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

#### § 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss überwacht die Werkleitung. Er kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs einen Bericht verlangen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Werkausschuss endet im Falle einer Abberufung; jedenfalls aber mit dem Verlust des kommunalen Mandates.
- (3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschlussrecht des Stadtrates unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
- den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen.
- 3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000 €,
- die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten

- wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
- den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 € liegt, aber maximal nur 250.000 € beträgt,
- den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt,
- Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

## § 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über:

- 1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
- die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
- die Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung seiner Stellvertreter sowie die Regelung dieser Dienstverhältnisse,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- 5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
- 7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
- 8. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen,
- 10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einem Betrag von 250.000 € übersteigen,
- 11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben oder die Abgabe von Aufgaben,
- Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

## § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Eigenbetriebs und Vorgesetzter sowie Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrats und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.



## § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.

#### § 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um Gegenstände nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-7 handelt. In darüber hinausgehenden Angelegenheiten unterzeichnet die Werkleitung nach Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters mit dem Zusatz "in Vertretung".
- (2) Besteht die Werkleitung aus mehr als einem Mitglied, so ist jedes allein vertretungsberechtigt. Die Einzelheiten werden mit Wirkung für das Innenverhältnis in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Werkleitung kann mit Zustimmung des Werkausschusses ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebs übertragen. Diese Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt zu geben.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt Jena genügt die Abgabe gegenüber dem Werkleiter.

#### § 10 Beirat

- (1) Dem Eigenbetrieb wird ein Beirat zur Seite gestellt.
- (2) Der Beirat berät die Werkleitung des Eigenbetriebs in allen strategischen Fragen der Umsetzung der Aufgaben des SGB II. Insbesondere trägt der Beirat durch seine Tätigkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen regionalen Verbänden und Unternehmen der Wirtschaft bei. Ziel der Arbeit des Beirates ist es, den Eigenbetrieb bei der Eingliederung der Arbeitsuchenden in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen.
- (3) Der Beirat hat 8 Mitglieder, die der Stadtrat bestellt.
- (4) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. aus je einem Vertreter folgender Institutionen:
- a) IHK Ostthüringen
- b) Kreishandwerkerschaft Jena-Eisenberg-Stadtroda
- c) DGB
- d) Liga der freien Wohlfahrtsverbände,
- 2. aus einem Vertreter, der aus dem Kreis folgender Institutionen ausgewählt wird:
- a) Friedrich-Schiller-Universität Jena
- b) Fachhochschule Jena,
- 3. aus einem Vertreter, der aus dem Kreis folgender Organisationen ausgewählt wird:
- a) Bundesverband mittelständische Wirtschaft e.V., Geschäftsstelle Jena
- b) Verband Deutscher Unternehmerinnen (VDU)

- c) Wirtschaftsjunioren Jena,
- 4. aus einem Vertreter, der dem Vorstand oder der Geschäftsführung eines Jenaer Unternehmens angehört, den die IHK Ostthüringen vorschlägt,
- 5. aus einem Vertreter der Interessenvereinigungen der Arbeitslosen, der aus aktiven gemeinnützigen Vereinen, Verbänden oder Gewerkschaften mit Sitz in Jena ausgewählt wird.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Institutionen. Die von Ziffer 2, 3 und 5 umfassten Institutionen können je einen Vertreter vorschlagen oder sich auf einen gemeinsamen Vertreter verständigen.

(5) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Er wählt sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beiratsarbeit wird durch die Werkleitung in Absprache mit dem Vorsitzenden des Beirates organisiert.

## § 11 Wirtschaftsführung und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind so gut und preiswert wie möglich zu erbringen. Es gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Von der Befreiungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürEBV wird kein Gebrauch gemacht.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "jenarbeit" vom 24.11.2004 (Amtsblatt Nr. 49/04 vom 16.12.2004, S. 452), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2009 (Amtsblatt Nr. 25/09 vom 25.06.2009, S. 247) außer Kraft.

Jena, 23.04.2018

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel) (Oberbürgermeister)



# Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena (Kita-Benutzungssatzung) vom 26.08.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S. 91, 95) und des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBI. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 14.03.2018 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena Benutzungssatzung) vom 26.08.2015 beschlossen:

#### Art. 1 Satzungsänderung

§ 4 Abs. 13 erhält folgende neue Fassung:

(13) Abweichend von Absatz 12 Satz 2 und 3 gelten Kinder ab dem Tag, vor dem Eintritt in die Schule (erster Schultag), als abgemeldet. Fällt der erste Schultag auf einen Monatsersten, gilt das Kind mit diesem Tag als abgemeldet. Eine schriftliche Abmeldung der Eltern ist nicht erforderlich.

#### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungs-/Ergänzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Jena, 23.04.2018

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Oberbürgermeister)

(Siegel)

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung) vom 20.05.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S. 91, 95); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBI. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 14.03.2018 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung) vom 20.05.2015 beschlossen:

## Art. 1 Satzungsänderung

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

#### § 3 a Gebührenfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetzschulpflichtigen Kinder) wird Benutzungsgebühr erhoben. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Gebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Gebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird eine Benutzungsgebühr nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Gebührenfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbetrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Gebührenfreiheit multipliziert.

#### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungs-/Ergänzungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Jena, 23.04.2018

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Oberbürgermeister)

(Siegel)



## Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S. 91, 95) und der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 14.03.2018 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena vom 04.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/16 vom 07.01.2016, S. 2), zuletzt geändert mit Beschluss vom 27.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30/2016 vom 28.07.2016, S. 214), wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis gemäß Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena erhält die in der Anlage enthaltene Fassung.

#### Artikel 2

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geänderten Form neu bekannt zu machen.

Jena, 26.04.2018

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel) (Oberbürgermeister)

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena / Gebührenverzeichnis Teil A

Anlage 1

#### Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena

Teil A - Allgemeine Verwaltungsgebühren

Ziffer	Gebührenart	Gebührenbemessung in €
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 - 256,00
2.	Gebühren nach dem Zeitaufwand	
2.1	Grundsätze Gebühren nach Ziffer 2 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist. Mit diesen Kosten ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind.	
2.2	Gebühren für regelmäßige Tätigkeit	
2.2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je angefangene ¼ Stunde	20,50
2.2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je angefangene ¼ Stunde	15,50
2.2.3	Übrige Beschäftigte, je angefangene ¼ Stunde	12,50
2.3	Zuschlag zu Ziffer 2.2.1 bis 2.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v.H. der Gebühr nach Ziffer 2.2 bis 2.3; mindestens 15,00
3.	Auskünfte und Akteneinsicht	
3.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein	



	erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	
3.1.1	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
3.1.2	Feststellung nach Konten und Akten	nach Zeitaufwand (Ziffer 2.2 - 2.3)
3.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	
3.2.1	Wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Ziffer 2.2 - 2.3)
3.2.2	in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Karte, Plan usw.); mindestens	4,00 8,00
3.2.3	Zuschläge bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	4,00 je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.
3.2.4	Zuschlag für die Versendung von Akten, außerhalb des Bußgeldverfahren, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	13,50 je Sendung
4.	Abschriften, Abzüge, Ausfertigungen, Duplikate und Ersatzurkunden	
4.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
4.1.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Registern, Statistiken, amtlich geführten Büchern, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite a) DIN A 5 b) DIN A 4	3,30 6,70
4.1.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge in fremder Sprache oder in Tabellenform	doppelte Gebühr nach Ziffer 4.1.1
4.1.3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u.a.	nach Zeitaufwand (Ziffer 2.2 - 2.3)
4.1.4	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausweise u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist	50 v.H. der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr; mindestens 5,00
4.2	Anfertigen von Fotokopien oder Lichtpausen, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig waren a) je Seite s/w bis DIN A 4	0,50
4.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten anstelle von Ausfertigungen, Abschriften, Kopien in Papierform	1,50 je Datei
5.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	-
5.1	Schulbesuchsbescheinigungen bei aktuellem Schulbesuch in folgenden Angelegenheiten: a) Beantragung von BaföG b) Beantragung von Kindergeld c) Vorlage bei Musterung/Bundesfreiwilligendienst	gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei
5.2	Beglaubigung von Unterschriften	8,00
5.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite	4,00
5.4	Beglaubigungen nach Ziffer 5.2 oder 5.3 für Schüler an Jenaer Schulen	gebührenfrei



Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena / Gebührenverzeichnis Teil B

Anlage 1

#### Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena

Teil B - Besondere Verwaltungsgebühren

Ziffer	Gebührenart	Gebührenbemessung in €
	Bauaktenarchiv	
6.	Auskünfte (auch Baujahresauskünfte), Akten- oder Planeinsicht, Fotosammlung	
6.1	Bearbeitungsgebühr einfacher Art je Vorgang, Akte oder Plan	10,00
6.2	Bearbeitungsgebühr mit erheblichem Arbeitsaufwand zur Gewährung der Akten- oder Planeinsicht	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 - 2.3)
6.3	Bearbeitungsgebühr für Recherchen bei Vorlage eines schriftlichen Auftrages	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 - 2.3)
7.	Anfertigen von Auszügen aus Bauakten, historischen Stadtkarten oder Bebauungsplänen	
7.1	Kopien	
	a) je Seite s/w DIN A4	0,80
	b) je Seite s/w DIN A3	1,20
	c) je Seite s/w DIN A2	2,50
	d) je Seite s/w größer DIN A2	9,00
	e) je urheberrechtlich geschütztem Bebauungsplan	13,00
7.2	Ausdruck vom Scan	
	a) Format DIN A 4 (Papier s/w)	0,80
	b) Format DIN A 3 (Papier s/w)	1,20
	c) Format DIN A 2 (Papier s/w)	2,50
	d) Format größer DIN A 2 (Papier s/w)	9,00
7.3	Digitalisate	
	a) Schriftgut je Seite	0,80
	b) Plan	5,00
	c) Datenausgabe auf CD-ROM / DVD	5,00
8.	Digitalisierung von Bildmaterial (Standardgröße)	
	a) Ausdruck auf Fotopapier je Foto	5,00
	b) Foto digital je Foto	2,50
	c) Foto digital ab 10 Fotos je Foto	2,00
	d) Datenausgabe auf CD-ROM /DVD	5,00
	e) Bildbearbeitung	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 - 2.3)
9.	Recht der Wiedergabe von Archivalien je Bild	
9.1	für die einmalige Reproduktion im Druck	
	a) bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren	5,00
	b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	10,00
	c) bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	25,00
	d) bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	30,00
9.2	für Ausstellungen	5,00
9.3	für Film oder Fernsehen (für die einmalige Ausstrahlung)	15,00
9.4	für Nutzung im Internet, auch Einblendung in Onlinedienste für sechs Monate	50,00
9.5	für jede einzelne farbige Reproduktion	Doppelte Gebühr nach



		Ziffer 9.1 bis 9.4
	Bereich des Oberbürgermeisters	
10.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Fahnen	10,00 - 200,00
11.	Genehmigung für die Verwendung des Original-Stadtwappens oder der Wortbildmarke Jena	20,00 - 200,00
12.	Zuschlag zu Ziffer 11, wenn für die Bereitstellung der Originalvorlage zusätzliche Tätigkeiten erforderlich sind	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 - 2.3)
	Steuerwesen, Buchhaltung und Vollsteckung	
13.	Zweitstücke (Duplikate) von Steuerbescheiden	2,50
14.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre; für jedes Jahr	2,50
15.	Ersatz einer Hundesteuermarke	gebührenfrei
16.	Amtliche Bescheinigungen (zzgl. Portoauslagen bei Postversand, sofern frankierter Rückumschlag fehlt bzw. keine Abholung erfolgt)	U
16.1	Gesiegelte Bescheinigungen über	
	a) steuerliche Unbedenklichkeit je Verlangen	5,00
	b) gezahlte Gebühren und Entgelte für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege, je Zahlungsjahr (zur Erleichterung der Nachweisführung durch den Steuerpflichtigen an das Finanzamt),	5,00
	c) gezahlte Gebühren für die Benutzung der Horte je Zahlungsjahr (zur Erleichterung der Nachweisführung durch den Steuerpflichtigen an das Finanzamt),	5,00
	d) sonstige Bescheinigungen über geleistete Zahlungen je Verlangen	5,00
16.2	Saldenbestätigungen je Verlangen - für einzelne Forderungen / Verbindlichkeiten	15,00
16.3	Saldenbestätigungen je Verlangen - Vielzahl von Einzelforderungen/ Einzelverbindlichkeiten	25,00
17.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 - 2.3)
18.	Gebühren in Vollsteckungsfällen (soweit nicht in ThürZVGKostO geregelt)	
18.1	Akteneinsicht in eine Vollstreckungsakte in der Vollstreckungsbehörde vor Ort	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 - 2.3)
18.2	Aktenversand an andere Vollstreckungsbehörden im Wege der Amtshilfe zur Sicherung der Akteneinsicht für Anwälte bzw. für Vertreter	Anwendung ThürAllgVwKostO
18.3	Anfertigung von s/w Fotokopien von Buchungs- und Vollstreckungsunterlagen	Teil A Ziffer 4.2 a); bis max. 5,00 €
18.4	Zweitstücke (Duplikate) von Unterlagen aus der Zwangsvollstreckung	Teil A Ziffer 4.1.4
18.5	Erteilung einer Löschungsbewilligung für im Wege der Vollstreckung eingetragene Zwangssicherungshypotheken je Verlangen (zzgl. Portoauslagen bei Postversand, sofern frankierter Rückumschlag fehlt bzw. keine Abholung erfolgt)	50,00
19.	Vom Schuldner zu vertretende Gebühr für das erteilte Lastschriftmandat bzw. die Vorlage von Schecks, deren Einzug/Einlösung scheitert	In Höhe der durch die Bank berechneten Auslagen
	Kommunale Ordnung und Verkehrsorganisation	<u>~</u>
20.	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (§ 3 Sondernutzungssatzung) nach lfd. Nr. 18, 19, 22- 28, 33, 34, 36 der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung	
	a) Ersterteilung	18,00
	b) Verlängerung	12,00
	Umweltschutz	·
 21.	Antragsbearbeitung zur Baumfällung oder zum Baumverschnitt je Baum	15,00
22.	Amtshandlungen der Unteren Abfallbehörde	-,
	Antragsbearbeitung für Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang der	



22.2	Antragsbearbeitung für die Befreiung von Vorschriften zur Abfallentsorgung (§ 22 Abfallsatzung)	10,00 - 1.500,00
22.3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 - 800,00
22.4	Antragsbearbeitung für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Fernwärmesatzung der Stadt Jena	30,00
	Schulen/Schulverwaltung	
23.	Erteilung einer Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuches nach Beendigung des Schulbesuches	
	a) auf vorgefertigter Vorlage durch den Antragsteller	5,00
	b) Erstellung durch die Schule	9,00
24.	Neuerstellung einer Zeugnisabschrift	15,00
25.	Schülerausweis	
	a) Erstausstellung mit und ohne Fahrtberechtigung	gebührenfrei
	b) Zweitausstellung ohne Fahrtberechtigung	1,00
	c) Zweitausstellung mit Fahrtberechtigung	2,00
26.	Beglaubigungen von Abschriften bzw. Fotokopien von Schulzeugnissen für Schüler, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Schule in der Stadt Jena besuchen - bis 3 Monate nach der Beendigung der Schule und nur bei Antragstellung in der besuchten Schule	gebührenfrei
	Stadtplanung, Stadtentwicklung und Stadtumbau	
27.	Auszüge aus den städtischen Kartenwerken, Lage- und Höhenverzeichnissen oder Bebauungsplänen	
27.1	Kartenauszug / Erstanfertigung in analoger Form im Format bis einschließlich	
	a) DIN A4 (624 cm²)	10,00
	b) DIN A3 (1248 cm²)	15,00
	c) DIN A2 (2496 cm²)	20,00
	d) DIN A1 (4992 cm²) und größer	30,00
	e) zzgl. Kartenauszug als PDF-Datei	6,00
27.2	Kartenauszug / Mehrfertigung in analoger Form im Format bis einschließlich	
	a) DIN A4 (624 cm²)	2,00
	b) DIN A3 (1248 cm²)	3,00
	c) DIN A2 (2496 cm²)	4,00
	d) DIN A1 (4992 cm²) und größer	6,00
28.	Bereitstellung von Luftbildern als Rasterdaten	
	a) Grundaufwand	25,00
	b) zzgl. Aufwand je km²	10,00
29.	Bereitstellung von Vektordaten	
	a) Grundaufwand inkl. 500 Kilobyte	40,00
	b) zzgl. Aufwand je 100 Kilobyte	10,00
30.	Unbeglaubigte Ausfertigung aus dem städtischen Höhenverzeichnis	
	a) für die ersten beiden Punkte	10,00
	b) für jeden weiteren Punkt	2,50
31.	Recht der Wiedergabe der Auszüge und Daten nach Ziffer 27 bis 30 für die einmalige Reproduktion zur gewerblichen Nutzung	300 v.H. der jeweils fälligen Gebühr nach Ziffer 27 bis 30
32.	Bearbeitung von KfW- Auskünften	10,00
33.	Bearbeitung von Auskünften für Grundstücksbewertungen	10,00
34.	Bearbeitung von Anfragen und Auskünften bei Notwendigkeit einer Begehung vor Ort	nach Zeitaufwand



		(Teil A Ziffer 2.2 - 2.3)
35.	Bereitstellung von Daten des 3D-Stadtmodells	
	a) Grundaufwand	25,00
	b) zzgl. für LoD1-Gebäude	0,20
	c) zzgl. für LoD2-Gebäude	1,00
	d) zzgl. für LoD2-Gebäude mit Texturierung	2,00
	Eigenbetrieb KIJ / Eigenbetrieb KSJ	
36.	Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen (§ 5 Grünflächensatzung) und / oder von Grünflächen als Bestandteil öffentlicher Straßen (§ 3 Sondernutzungssatzung)	
	a) Ersterteilung	18,00
	b) Verlängerung	12,00
37.	Erteilung einer Löschungsbewilligung	
	a) mit Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses	100,00
	b) ohne Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses	50,00
38.	Erteilung einer Rangrücktrittserklärung	77,00
39.	Bearbeitungsgebühr für Aufwendungen aus der Weiterberechnung von Kosten, die der Kostenschuldner veranlasst hat	
	z.B. Grundbuchauszüge, Wertgutachten u.a.	2,50
40.	Erteilung einer Erklärung zur Nichtausübung eines städtischen Vorkaufrechtes (Gebühr nach Geschäftswert des Notarvertrages)	
	a) bis 25.000 €	13,00
	b) bis 50.000 €	26,00
	c) bis 100.000 €	31,00
	d) bis 150.000 €	36,00
	e) bis 200.000 €	41,00
	f) bis 250.000 €	46,00
	g) ab 250.001 €	51,00
	Eigenbetrieb KSJ	
41.	Antragsbearbeitung für die Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße (§ 12 Straßenreinigungssatzung)	10,00 – 1.500,00
42.	Erteilung einer Zustimmung für die Verlegung einer Ver- oder Entsorgungsleitung	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 – 2.3)
43.	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (§ 3 Sondernutzungssatzung) nach Ifd. Nr. 1-17, 20, 21, 29-32, 35, 37-43 der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 - 2.3)
	jedoch mindestens	
	a) Ersterteilung	18,00
	b) Verlängerung	12,00
44.	Versagen einer Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen (§ 5 Sondernutzungssatzung)	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 - 2.3)
45.	Festlegung, Änderung oder Löschung einer Anschrift im amtlichen Straßenverzeichnis	40,00 – 100,00
46.	Zustimmung zur Gestattung des Anlegens einer Grundstückszufahrt	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 - 2.3)
47	jedoch mindestens	22,00
47.	Erteilung einer Aufgrabungserlaubnis jedoch mindestens	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2 – 2.3)
	a) Ersterteilung b) Verlängerung	18,00 12,00



### Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **07.05.2018**, **16:30 Uhr**, findet Beratungsraum Am Anger 15 die nächste Sitzung des **Studierendenbeirates** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle
- 3. Berichte
- 4. Diskussion Wahl Oberbürgermeister
- 5. Finanzierung Haus auf der Mauer
- 6. Fußgängerüberwege an Hochschulen
- 7. Radwege an Hochschulen
- 8. Stellungnahme Stadt Jena SPNV-Ticket
- 9. Bebauung Bachstraßenareal
- 10. Bebauung Inselcampus
- 11. Sonstiges

#### Der Ausschussvorsitzende

Am **08.05.2018**, **17:00 Uhr**, findet Beratungsraum 01.03\_52 Am Anger 28 die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- 1. Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle vom 13.03. und 10.04.2018
- 3. Sonstiges

#### Der Ausschussvorsitzende

Am **08.05.2018**, **19:00 Uhr**, findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Tagesordnung
- 2. Protokollbestätigung
- 3. Straßenbenennung für das Alte Gut Zwätzen
- 4. Benennung einer Straße für den Campus Beutenberg
- 11. Kulturförderung Beschluss
- 12. Projekt 72 Hour Urban Action Jena-Lobeda
- 13. Sonstiges

#### Der Ausschussvorsitzende

Am **09.05.2018, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- 1. Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle
- 3. Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen
- Reporting des Dezernates Familie, Bildung und Soziales zum 31.12.2017 (Quartalsbericht 4/2017)
- 5. Sonstiges

#### Die Ausschussvorsitzende

## - JENA LICHTSTADT.

#### Öffentliche Ausschreibungen



## Öffentliche Ausschreibung

## Ausstattung der noch im Bau befindlichen Kita Lauensteinweg 33, 07745 Jena

#### a) Name, Adresse

Stadtverwaltung Jena Dezernat für Familie, Bildung und Soziales Fachdienst Jugend und Bildung (Jugendamt) Am Anger 13 07743 Jena

#### b) Kontaktstelle

Akademie für zugewandte Pädagogik Nickerner Platz 2 01257 Dresden

Bearbeiter: Herr Thomas Müller

Mail: Thomas.mueller@mueller-management.de

Mail: dgruebler@akademiedresden.de

Tel: 0351-25930146 Fax: 0351-25930148

#### c) Vergabeart

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag in Einzellosen.

## d) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Der Auftrag betrifft die komplette Ausstattung der Kindertageseinrichtung. insbesondere durch Lieferung und Montage von Garderoben, Tischen, Stühlen, Betten, Kinderküchen, multifunktionalen Spielgeräten, Schränken, Raumteiler, Geschirr sowie eines Büros und eines Aufenthaltsraumes. Darüber hinaus werden diverses Spielzeug, Bewegungsgeräte sowie Wickelkommoden und Sanitärequipment benötigt.

#### e) Ausführungszeitraum / Lieferzeitraum

30. KW - 33. KW

## f) Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme

18.05.2018

#### g) Kostenpflichtige Unterlagen

Für die Vergabeunterlagen wird ein Entgelt von 15,00 zzgl. 2,40 € Versandkosten erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto Müller Management Thomas Müller, DE850503003200044704, BIC OSDDDE81XXX unter Benennung des Zahlungsgrundes KITA LSW33 einzuzahlen ist.

#### Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!

#### h) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

28.05.2018, 15:00 Uhr in der Kontaktstelle Akademie für zugewandte Pädagogik, Nickerner Platz 2, 01257 Dresden

Herr Müller, Frau Grübler

#### i) Zuschlagsfrist des Angebotes

16.07.2018

#### j) Bindefrist des Angebotes

31.08.2018

#### k) Aufteilung Lose

LOS 1 Tische + Stühle

LOS 2 Garderoben

LOS 3 Büroräume

LOS 4 Kinderküchen

LOS 5 Gruppenräume

LOS 6 sonstige Ausstattung, Technik

LOS 7 Tischlerarbeiten + Einbauten

#### Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 29.05.2018 Ortszeit: 13:00 Uhr

Ort: Jena

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Angebotsöffnung erfolgt ohne Beteiligung der Bieter.

Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises bis zum 18.05.2018. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Zahlungsbedingungen und die Zuschlagkriterien sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen:

#### entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind, nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- Beschreibung der angebotenen Geräte und Möbel mit Produktfotos bzw. Katalogen

#### oder

- Information zur Rechtsform des Bieters und Firmenhauptsitz:
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung zur Eignung
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- Beschreibung der angebotenen Geräte und Möbel mit Produktfotos bzw. Katalogen

Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Auswahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) die Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

#### Hinweis zum Bieterrechtsschutz:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter. deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte vor Vergabeentscheidung besteht Ablauf vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamtes (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 - Vergabeangelegenheiten, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



## Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A

#### Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena, Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Tel.: 03641/49 8022; Fax: 03641/49 8005

- · Vergabeart: öffentliche Ausschreibung
- · Art und Umfang der Leistung:

#### Konzertflügel inkl. passender Flügeldecke

 Aufteilung in Lose: keine Nebenangebote: nicht zulässig

Ausführungsfrist: September 2018

· Für die Vergabeunterlagen in papierform wird ein Entgelt von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE32 83053030 0000 035050, HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes Konzertflügel einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 04.05.2018, Mo.-Fr. Von 08:30 bis 15:30 Uhr im Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Zimmer 1 26 erhältlich. Ein Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung auf dem Postweg sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

Für den **elektronischen Versand** der Unterlagen wird kein Entgelt erhoben. Dieser erfolgt nach schriftlicher Aufforderung auf elektronischem Wege unter Angabe der Vergabe Nr. 011/ÖA/2018 per E-Mail an controlling.kmj@jena.de

 Ablauf der Angebotsfrist: 22.05.2018, 12 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.



- Die Zahlungsbedingungen und die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

#### entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit

#### oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmenhauptsitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen vorgesehenen nachzuweisen. dass die oder Nachunternehmen präqualifiziert sind Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Vorlage Nachunternehmen) durch der in genannten "Eigenerklärung Eignung" 7Ur Bescheinigungen der zuständiger Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

• Bindefrist: 30.09.2018

#### • Hinweis zum Bieterrechtsschutz:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter. deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er Vergabekammer beim Thüringer die Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



## Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

#### Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13) Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

#### Vorhaben:

#### Neubau Gemeinschaftsschule - Los 15-05 Prallwand

GMS Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena

#### Los 15-05 Prallwand

#### Leistuna:

ca. 244 m² Prallwandunterkonstruktion, Holz, mit

Kraftabbau, Höhe bis 2,50m

ca. 220 m² Akustikdämmung

ca. 220 m² Rieselschutzvlies

ca. 244 m² Flächenelastische Prallwandverkleidung, Akustikpaneele, Nut-Feder-System, geschlitzt (mit Rillung), Oberfläche HPL, Buche, horizontal, Abrollbrett

ca. 2 St. Geräteraumtore

ca. 2 St. Drehtüren, Nischen

ca. 2 St. Sporthallenzugangstüren, 2-flüglig, B / H 2,30 x

2.43 m

ca. 2 St. Sporthallenzugangstüren, 1-flüglig, B / H 1,55 x

2,43 m mit Glasausschnitt ca. 6 St. Revisionstüren

Entaelt: 18.90€

Ausführungsfrist: 07.08.2018 bis 23.04.2019 Eröffnungstermin: 24.05.2018, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 09.07.2018

#### **Entaelt**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.120901** und dem Vermerk "GMS Wenigenjena Los 15-05." Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

## Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist



daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

<u>Ausschreibung von Bauleistungen – EU-Offenes Verfahren</u> nach VOB/A 2016 Abschnitt 2

#### Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13) Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

#### Vorhaben:

#### Neubau GMS Wenigenjena - Los 13 Bodenbeläge

Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

#### Los 13 Bodenbeläge

#### Leistuna:

ca. 7.800 m² Kautschukbodenbeläge, 2,0 mm, in Standart- und Sonderfarben, Bahnenware, inkl. Vorbereitungen auf Gussasphaltestrich verlegt ca. 215 m² Kautschukbodenbeläge in Kleinflächen bis 8,5

m² horizontal und vertikal wie vor beschrieben verlegen ca. 360 m² Teppichbodenbelag, synthetisch, flachgewebte Schlinge, inkl. Vorbereitungen auf

Gussasphaltestrich verlegt ca. 6.500 m Holzsockelleisten, Massivholz, allseitig weiß grundiert Rechteckquerschnitt ca. 20/50 mm an

Wandflächen montieren
ca. 6.350 m überstreichbare dauerelastische
Versiegelung zwischen Sockelleisten und
Kautschukbodenbelag

ca. 550 m Übergangs- / Trennschienenprofile bei Belagswechsel

30 Stück Multiplexplatten für begehbare und mit Kautschukbelag zu beklebende Fensterbänke, L bis 8,0 m, B bis 0,6 m.

D ca. 25 mm, Liefern und Zuschneiden und auf UK geklebt und gedübelt

1 Stück Sauberlaufmatte mit Auffangwanne ohne Ablauf, ca. 1.500/2.000 mm

ca. 8.400 m² Bodenbeläge mit Schutzbelag abdecken

ca. 8.000 m² Erstpflege Kautschukbelag

ca. 360 m² Erstreinigung Teppichbodenbelag

Entgelt: 24,00 €

Ausführungsfrist: 01.08.2018 bis 26.04.2019

Eröffnungstermin: 31.05.2018, 11.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 06.08.2018

#### **Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, IBAN: DE 58830 530300 000033 030 / BIC: HELA DE F1 JEN einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund 6661.120901 und dem Vermerk "GMS Wenigenjena Los 13". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Die Auftragsbekanntmachung wurde elektronisch am **24.04.2018** an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt.

## Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden alle Änderungen werden. auch Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (kein Angeben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter: www.kij.de/ausschreibungen



#### Verschiedenes

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) mit neuen Inhalten auf der Internetseite

Von der Webseite des ZVL können ab sofort Ergebnisse der amtlichen Trichinenuntersuchungen, Merkblätter des Fachbereichs Lebensmittelüberwachung und Merkblätter des Fachbereichs Tiergesundheit abgerufen werden unter:

https://www.jena.de/de/stadt\_verwaltung/stadtverwaltung/zweckverbaende/veterinaer-

und lebensmittelueberwachungsamt/288051

Für die Jägerinnen und Jäger sind die Ergebnisse der Untersuchung auf Trichinellen und damit verbunden der Zeitpunkt, zu dem frühestens über das Wildbret verfügt werden darf, von besonderer Relevanz. Daher haben Sie die Möglichkeit, anhand der Wildursprungsnummer (WU-Nummer) das Ergebnis ab sofort auch selbstständig einer Tabelle zu entnehmen.

Die Ergebnistabellen sind mit dem Link "Ergebnisse der amtlichen Trichinenuntersuchungen" verknüpft.

Der Ausdruck der Ergebnistabelle ist Ihr Nachweis für die amtlich geforderte Pflichtuntersuchung. Bei Abgabe der WU-Probe in der Untersuchungsstelle erhalten Sie einen amtlichen Vermerkt auf dem Wildursprungsschein über den Zeitpunkt, zu dem frühestens über das Wildbret verfügt werden darf. Dieser gilt weiterhin.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gern zu den Öffnungszeiten an den Zweckverband Veterinärund Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland wenden.

